In Publico-Politicis.

Den 10ten Jul. 1788.

Zum prohl. 5ten Jul. daß das Hausiren mit Nadler-Waaren, so nicht inn- oder erbländische Erzeugnisse sind, gleichwie mit allen übrigen ausländischen Waaren, bey Confiscations-Strafe verbothen seye.

Conclusum.

Ist zu publiciren.

Hl. v. Meyrl.

No 844.

Kreisämtl. Reskript d. d. 8ten, prohl. 9ten Julius, daß dem Schneidergesellen Joh. Holzer der freye Professionstrieb auf seine Hand zu gestatten seye.

Conclusum.

Solle dem Holzer das Inkolat mit Bewilligung des Professionstrieb auf seine Hand gegen Erlag einer Taxe pr. 20 fl. ertheilet werden.

q und jährl. Gewerbsteuer pr. 1 fl.

No 848.

Kreisämtl. Reskript d. d. et prohl. 9ten Julius, daß dem Schuhmachergesellen Joh. Alber die Befugnis, auf seine Hand zu arbeiten, gegeben werden solle.

Votum.

Referent ist der Meynung, daß, nachdem vom diesortigen Kreisamte dem Alber den freyen Profes-